

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 16/2005**

**Satzung der Universität Konstanz für  
das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Life Science mit  
akademischer Master-Abschlussprüfung**

vom 30. Mai 2005

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b>	
<b>Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Life Science mit akademischer Master-Abschlussprüfung</b>	Stand: 30.05.2005
<b>vom 30. Mai 2005</b>	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Mai 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Studienplätze im Master-Studiengang Life Science werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Darstellung des bisherigen Werdegangs,
- c) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im Bachelor-Studiengang Life Science an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelor-Studiengang Life Science an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengang,
- d) Nachweis eines wenigstens zweimonatigen Berufspraktikums und eine
- e) Bescheinigung über die an der Hochschule, an welcher der in c) genannte erste akademische Abschluss erworben wurde, im Mittel der letzten 3 Studienjahre erzielten durchschnittlichen Abschlussnoten in dem betreffenden Studiengang.

Ferner, soweit vorhanden:

- f) Nachweis über eine ggf. nach dem unter c) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit
- g) Nachweise über Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland
- h) Nachweise über Preise und Auszeichnungen

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Für die Zulassung ist eine nach Maßgabe von § 7 zu bildende Bewertungsziffer von wenigstens 250 Punkten erforderlich.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Life Science.

(2) Die Auswahlkommission berichtet den Fachbereichsräten Biologie und Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zulassungsvoraussetzung gem. § 3 Abs. 4 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen eines vergleichbaren Bachelor-Abschlusses im Sinne von § 3 Abs. 2 c) trifft die Auswahlkommission.

(3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die für den in § 3 Abs 2 c) genannten Abschluss erbrachten Studienleistungen nach Art und Umfang zu berücksichtigen. Dabei werden nur solche Studienleistungen angerechnet, die im Bachelor-Studiengang Life Science an der Universität Konstanz gefordert werden. Der anrechenbare Umfang orientiert sich an der Vorgabe des Studiumumfanges im Studienplan des letztgenannten Studienganges.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Bewertungen bestimmt wird:

### 1. Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen des für den Masterstudiengang Life Science qualifizierenden ersten akademischen Abschlusses

Der Studiumumfang ( $U_i$ ) für jedes im ersten akademischen Abschlusszeugnis ausgewiesene Prüfungsfach wird als arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Zahl an Semesterwochenstunden und ECTS-Credits berechnet. Diese Art der Gewichtung soll einen Ausgleich für die an verschiedenen Hochschulen noch recht uneinheitlichen Zumessung von ECTS-Credits bieten. Der Studiumumfang, bis zu dem ein Prüfungsfach angerechnet werden kann, ist nach Maßgabe folgender Regelung begrenzt. Jedes Prüfungsfach wird einer in der folgenden Tabelle spezifizierten Fächergruppe zugeordnet. Der in jeder Fächergruppe insgesamt maximal anrechenbare Studiumumfang entspricht den in der Tabelle angegebenen Werten.

<b>Fächergruppe</b>	<b>Maximal anrechenbarer Studiumumfang</b>
Mathematik, Physik, Bioinformatik	15
Allgemeine Biologie	10
Zellbiologie, Genetik, Molekularbiologie, Immunologie	15
Biochemie	15
Mikrobiologie, Tier- und Pflanzenphysiologie	30
Medizin, Pharmakologie	10
Allgemeine, anorganische u. analytische Chemie,	

Strukturermittlung	25
Physikalische Chemie und Biophysik	15
Organische und bioorganische Chemie	35
Bachelor-Arbeit	15

Die in einem Prüfungsfach erzielte Note wird nach folgendem Schlüssel in eine Notenpunktzahl umgerechnet

Note	1	2	3	4	5
Notenpunktzahl	4	3	2	1	0

Für Zwischennoten ergeben sich die analogen Zwischenwerte der Notenpunktzahlen. Die für ein Prüfungsfach ermittelte Notenpunktzahl wird um die Differenz des dreijährigen Jahrgangsdurchschnitts des Bachelor-Studienganges Life Science an der Universität Konstanz und des entsprechenden Studienganges des Bewerbers korrigiert. Dabei ergibt sich die korrigierte Punktzahl  $P_i$ . Überschreitet der Studienumfang in einer Fächergruppe den festgelegten Maximalwert, wird der für den Bewerber nach Notenpunktzahl günstigste Anteil seines Studienumfanges in dieser Fächergruppe gewertet.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegende Fachnoten werden im Umfang von maximal einem Sechstel des Umfanges der abgeschlossenen Studienleistungen mit der bisher erreichten Durchschnittspunktzahl gewertet. Für eine noch nicht abgeschlossene Bachelor-Arbeit wird ein um einen ganzen Punkt über der Durchschnittspunktzahl liegender Wert angesetzt.

Die Bewertungsziffer für die Studienleistungen ergibt sich als Summe der Produkte von im Rahmen des Maximalwertes liegenden Studienumfang  $U_i$  und Punktzahl  $P_i$  über die verschiedenen Fachgebiete.

$$\text{Bewertungsziffer} = \sum_i P_i \times U_i$$

## 2. Bewertung sonstiger Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 40. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- Nach dem ersten Abschluss ausgeübte qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Life Science.
- Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland
- Preise und Auszeichnungen

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (Studienleistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8**

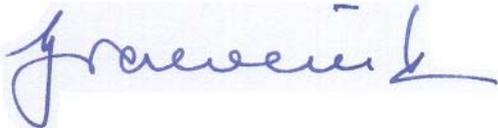
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Life Science vom 30. Juli 2002 (Amtl. Bekm. Nr. 32/2002) außer Kraft.

Konstanz, 30. Mai 2005



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -